

Geschäftsanweisung über Erlass, Änderung und Aufhebung des Nürnberger Stadtrechts (Stadtrechtsanweisung)

Vom 17. Oktober 2008

0. Rechtscharakter der Geschäftsanweisung

Diese Geschäftsanweisung ist eine innerdienstliche Vorschrift. Es handelt sich um eine besondere Geschäftsanweisung im Sinne von Nr. 1.6 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON). Sie beruht auf den Art. 23 bis 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Verordnung über die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften, den Art. 4 Abs. 1 und Art. 42 bis 53 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und den Redaktionsrichtlinien gemäß der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 06.08.2002 Nr. B III 3-160-10-38 (AllMBI S. 595), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.11.2003 (AllMBI S. 867).

1. Geltungsbereich der Geschäftsanweisung

1.1. Stadtrecht

1.1.1. Diese Geschäftsanweisung regelt Erlass, Änderung und Aufhebung von Stadtrecht sowie die Aufnahme in die Stadtrechtssammlung.

1.1.2. Stadtrecht sind die vom Stadtrat beschlossenen, als Satzungen und Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in einem formellen Verfahren erlassenen Rechtsnormen sowie Rechtsnormen, durch welche bestehendes Stadtrecht geändert oder aufgehoben wird. Stadtrecht kann nur durch Satzung oder Verordnung geändert oder aufgehoben werden. Das gilt auch für die Änderung von Gebühren, die in Gebührensatzungen geregelt sind.

1.2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung gilt nicht

- für Haushaltssatzungen und
- für Satzungen nach dem Baugesetzbuch (Ausnahme: Vorkaufsrechtsatzungen, Sanierungssatzungen, Entwicklungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Satzungen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags und Satzungen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen).

Unberührt bleibt die Aufgabe des Rechtsamts zur Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit.

Die Regelung der Ausfertigung der Satzungen durch den Oberbürgermeister (Nr. 4.4.3.) ist auch bei Erlass dieser Satzungen zu beachten.

2. Inhalt von Stadtrecht

2.1. Stadtrecht kann nur auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen werden, die die Stadt zur Rechtssetzung ermächtigen und muss sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung halten.

2.2. Die einzelnen Regelungen müssen hinreichend klar und bestimmt sein. Besonders ist hierauf bei Abgabesatzungen und Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten zu achten.

2.3. Stadtrecht soll regelmäßig keine internen Regelungen (z. B. über die Zuständigkeit einzelner städtischer Dienststellen) oder lediglich für den Verwaltungsvollzug notwendige Anweisungen (z. B. über Formulare) enthalten.

2.4. Stadtrecht besteht grundsätzlich aus Überschrift, Einleitungssatz, Inhaltsübersicht und dem Vorschriftentext.

3. **Form**

3.1. **Überschrift**

Die Überschrift kennzeichnet schlagwortartig den Inhalt der Vorschrift.

Sie beginnt stets mit den Worten „Satzung (Verordnung) über ...“. Anschließend sind in Klammern eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung anzugeben. Beispiel:

„(AbfallwirtschaftsS – AbfS), (StraßenreinigungsGebS – StrRGebS), (LandschaftsschutzVO – LSchVO)“.

Nach der Überschrift ist mittig das Wort „Vom“ zu setzen.

3.2. **Einleitungssatz**

- 3.2.1. Der Einleitungssatz muss die Ermächtigungsgrundlage angeben. Das in Betracht kommende Gesetz ist mit Datum und Fundstelle im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. Bundesgesetzblatt Teil I, ggf. unter Angabe der letzten Gesetzesänderung zu bezeichnen. Die Bayer. Rechtssammlung (BayRS) wird nicht zitiert. Außerdem ist die ermächtigende Vorschrift möglichst genau (Artikel, Paragraph, Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe) anzugeben. Hierbei ist der Name dieses Gesetzes vollständig auszuschreiben. Die Abkürzung ist nur dann in Klammern anzufügen, wenn das Gesetz im Satzungs- (Verordnungs-) text nochmals erscheint; dort wird dann ausschließlich die Abkürzung verwendet.

- 3.2.2. Der Einleitungssatz lautet regelmäßig:

„Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von ... vom ... (GVBl. S. ...) folgende Satzung (Verordnung):“ oder:

„Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von ... in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (GVBl. S. ...) folgende Satzung (Verordnung):“ oder:

„Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von ... in der Fassung der Bekanntmachung vom ... , (zuletzt) geändert durch Gesetz (oder: ... durch Art. .. des Gesetzes) vom ... (GVBl. S. ...) folgende Satzung (Verordnung):“.

- 3.2.3. Stadtrecht ist in der Regel nicht mehr genehmigungspflichtig.

Bei ausnahmsweise genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen Vorschriften lautet der Einleitungssatz:

„Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von ... mit Genehmigung (Zustimmung) der Regierung von Mittelfranken vom ... Nr. ... folgende Satzung (Verordnung):“.

- 3.2.4. Wird Stadtrecht geändert, muss die Überschrift auch die zu ändernde Vorschrift genau (einschließlich Kurzbezeichnung und Abkürzung in Klammern) mit Datum und Fundstelle bezeichnen. Bei wiederholter Änderung sind Datum und Fundstelle der ursprünglichen Fassung und Datum und Fundstelle der letzten Änderung anzugeben. In solchen Fällen lautet die Überschrift:

Satzung (Verordnung) zur Änderung (Aufhebung) der Satzung (Verordnung) über ... vom... (Amtsblatt S. ...), (zuletzt) geändert durch Satzung (Verordnung) vom ... (Amtsblatt S. ...)“.

3.3 **Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht nach dem Einleitungssatz dient der leichteren Auffindbarkeit von Vorschriften.

3.4. Vorschriftentext

- 3.4.1. Der Vorschriftentext wird in Paragraphen gegliedert, die fortlaufend nummeriert werden. Jeder Paragraph erhält eine Überschrift. Erforderlichenfalls werden Paragraphengruppen zu Abschnitten zusammengefasst. Änderungsvorschriften werden in Artikel gegliedert; Artikel 1 regelt stets die einzelnen Änderungen, Artikel 2 das Inkrafttreten.
Ein Gesetz, das nicht bereits im Einleitungssatz zitiert wurde, wird im Vorschriftentext mit seiner Kurzbezeichnung angegeben.
- 3.4.2. Bewehrte Satzungen und Verordnungen müssen auf die zu Grunde liegende gesetzliche Bußgeldvorschrift verweisen. Dabei ist die angedrohte Geldbuße der Höhe nach zu bezeichnen, es sei denn, die gesetzliche Grundlage nennt keinen bestimmten Betrag.
- 3.4.3. Die letzte Vorschrift regelt stets den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Beispiel: „Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.“ oder „Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.“).
- Soll ausnahmsweise für das Inkrafttreten ein konkretes Datum genannt werden, ist der Zeitablauf bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat, für die Ausfertigung durch den Oberbürgermeister und bis zur Bekanntmachung im Amtsblatt zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind Bestimmungen über die Geltungsdauer (z. B. Art. 50 Abs. 2 LStVG) und die Aufhebung älteren Stadtrechts mit aufzunehmen.
- 3.4.4. Bei umfangreichen Änderungen von Stadtrecht ist grundsätzlich eine Neufassung mit Aufhebung des alten Stadtrechts zu veranlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsamt.
- 3.4.5. Seit 01.01.2007 sind neues Stadtrecht und Neufassungen bestehenden Stadtrechts nach den neuen Rechtschreibregeln abzufassen. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen nur bei einer ohnehin vorgesehenen Änderung den neuen Regeln der deutschen Rechtschreibung angepasst werden (Nr. 6.4.1.3 ADON). Im Übrigen erfolgt die Anpassung durch das Rechtsamt.

4. Verfahren beim Erlass von Stadtrecht

4.1. Vorbereitung von Stadtrecht

- 4.1.1. Jede städtische Dienststelle prüft laufend im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, ob der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Stadtrecht zur Regelung örtlicher Angelegenheiten notwendig oder zweckmäßig oder durch höherrangiges Recht geboten ist. Hält eine Dienststelle den Erlass oder die Änderung (Aufhebung) von Stadtrecht für angezeigt, so holt sie die Weisung des für sie zuständigen Geschäftsbereichs ein.
- 4.1.2. Die Federführung bei der Vorbereitung von Stadtrecht obliegt der für den Vollzug zuständigen Dienststelle. Diese fertigt auch den Entwurf.
- 4.1.3. Die federführende Dienststelle holt zum Entwurf die Stellungnahmen anderer städtischer Dienststellen ein, soweit dies im Interesse sachgerechter und zweckmäßiger Vorschriftengebung angebracht erscheint, insbesondere
- des Amtes für Organisation und Informationsverarbeitung, wenn das geplante Stadtrecht Stellenmehrungen oder organisatorische Änderungen verursacht;
 - des Steueramtes, wenn das geplante Stadtrecht den Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit entsprechen muss.
- 4.1.4. Die federführende Dienststelle hat in allen Fällen über die Stadtkämmerei die Zustimmung des Stadtkämmerers einzuholen, wenn eine Abgabensatzung erlassen, geändert oder aufgehoben, wenn das Gebührenberechnungssystem einer Satzung entwickelt oder geändert oder wenn die unentgeltliche Benutzung städtischer Einrichtungen vorgesehen werden soll.

- 4.1.5. Die federführende Dienststelle hat den für sie zuständigen Justiziar frühzeitig bei der Erarbeitung des Entwurfs zu beteiligen und ggf. zu Besprechungen zuzuziehen. Der Entwurf ist dem Rechtsamt zuzuleiten, das prüft, ob das geplante Stadtrecht höherrangigem Recht entspricht und gesetzestechnisch richtig und zweckmäßig abgefasst ist.
- 4.1.6. Die federführende Dienststelle legt den mit den beteiligten Dienststellen abgestimmten Entwurf mit dem Entwurf einer Vorlage für den zuständigen Ausschuss (Nr. 4.3.1.) und den Stadtrat sowie dem abschließenden Gutachten des Rechtsamts dem für sie zuständigen Geschäftsbereich vor. Liegt ein solches Gutachten nicht schriftlich vor, so ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Entwurf mit dem Rechtsamt abgestimmt ist. Konnte mit beteiligten Dienststellen keine Übereinstimmung erzielt werden, so ist hierauf hinzuweisen.
- 4.1.7. Der Geschäftsbereich entscheidet, ob und in welcher Form der Entwurf in den Stadtrat eingebracht wird. Erforderlichenfalls versucht er, die Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Dienststellen mit den für sie zuständigen Geschäftsbereichen auszugleichen.
- 4.2. **Einbringung in den Stadtrat**
 - 4.2.1. Die Ausschuss- und Stadtratsvorlage des für die federführende Dienststelle zuständigen Geschäftsbereichs soll die tragenden Gründe der beabsichtigten Rechtssetzung und den wesentlichen Inhalt des geplanten Stadtrechts gedrängt wiedergeben und auf Bedenken beteiligter Dienststellen hinweisen, soweit sie von den für diese zuständigen Geschäftsbereichen aufrechterhalten wurden.

Bei einer Neufassung von Stadtrecht wegen umfangreicher Änderungen (s. Nr. 3.4.4.) sind die Änderungen in der Sachverhaltsschilderung ähnlich einer Änderungssatzung darzustellen und in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf durch Unterstreichung zu kennzeichnen. Eine synoptische Gegenüberstellung ist entbehrlich.
 - 4.2.2. Der Geschäftsbereich leitet die Vorlage über das Rechtsamt, das abschließend die Rechtmäßigkeit überprüft, dem Oberbürgermeister zu. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses.
 - 4.2.3. Bei Eigenbetrieben handelt an Stelle des Geschäftsbereichs der Erste Werkleiter, bei selbstständigen Kommunalunternehmen der Vorstand. Als „Dienststelle“ i. S. dieser Geschäftsanweisung ist der Eigenbetrieb bzw. das Kommunalunternehmen anzusehen.
- 4.3. **Behandlung im Stadtrat**
 - 4.3.1. Stadtrecht soll im zuständigen Ausschuss vorberaten werden. In der Ausschussvorlage ist als Gutachtensvorschlag in der Regel folgende Formulierung zu verwenden:

„Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung (Verordnung) ... und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung (Verordnung) zu erlassen.“.
 - 4.3.2. In der Vorlage für den Stadtrat soll als Beschlussvorschlag folgende Formulierung verwendet werden:

„Entsprechend dem Gutachten des ... -ausschusses vom ... wird der Erlass der beiliegenden Satzung (Verordnung) ... beschlossen“.
 - 4.3.3. An den Ausschussberatungen über Stadtrecht nimmt erforderlichenfalls der Leiter des Rechtsamts oder sein Vertreter im Amt teil.
 - 4.3.4. Ändert der Ausschuss den Satzungsentwurf ab, so soll vor der Anmeldung zum Stadtrat von der federführenden Dienststelle ein neuer Satzungsentwurf erstellt und dem Rechtsamt mit dem Entwurf der Stadtratsvorlage zugeleitet werden. Der Beschlussvorschlag für den Stadtrat lautet dann im Regelfall wie folgt:

„Der Erlass der beiliegenden Satzung/Verordnung ..., deren Wortlaut dem Gutachten des ... -ausschusses vom ... Rechnung trägt, wird beschlossen.“.

4.3.5. Im Übrigen richtet sich das Verfahren des Stadtrates nach seiner Geschäftsordnung.

4.4. **Verfahren nach Beschlussfassung durch den Stadtrat**

4.4.1. Ist das Stadtrecht vom Stadtrat beschlossen, so legt die federführende Dienststelle dem Rechtsamt umgehend folgende Unterlagen vor:

- **Original** der Anmeldung für den Ausschuss und den Stadtrat,
- **Original** der Niederschrift des Ausschussgutachtens mit begutachtetem Satzungs- bzw. Verordnungstext,
- **Original** der Niederschrift des Stadtratsbeschlusses mit dem beschlossenen Satzungs- bzw. Verordnungstext.

Der Text des beschlossenen Stadtrechts ist zudem als Word-Dokument per E-Mail an RA-KVB zu übermitteln.

4.4.2. Das Rechtsamt prüft, ob die Voraussetzungen für die amtliche Bekanntmachung gegeben sind und holt, wenn erforderlich, die Genehmigung oder die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken ein. Das Rechtsamt bereitet die Ausfertigung vor und leitet diese dem Oberbürgermeister zur Unterzeichnung zu.

4.4.3. Die Ausfertigung besteht aus dem vollständigen Text des vom Stadtrat beschlossenen Stadtrechts, der Ausfertigungsklausel und der Unterschrift des Oberbürgermeisters.

Die Ausfertigungsklausel lautet:

„Vorstehende Satzung (Verordnung) wurde vom Stadtrat am ... beschlossen (und von der Regierung von Mittelfranken am ... unter Nr. ... genehmigt). Sie wird hiermit ausfertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

...

Oberbürgermeister“

4.4.4. **Amtliche Bekanntmachung**

4.4.4.1. Nach der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister veranlasst das Rechtsamt die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

4.4.4.2. Das Stadtrecht erhält das Datum der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister.

4.4.4.3. Tag der amtlichen Bekanntmachung von Stadtrecht ist der Ausgabetag des Amtsblattes.

4.4.4.4. Das Verfahren zur Bekanntmachung der Satzungen von Zweckverbänden, an denen die Stadt beteiligt ist, richtet sich nach Art. 24 Abs. 1 KommZG und wird vom jeweiligen Zweckverband selbst veranlasst. Der federführend mit der Vertretung der Stadt im jeweiligen Zweckverband betraute Geschäftsbereich informiert das Rechtsamt über den Erlass von Satzungen des Verbandes, das die Veröffentlichung des Hinweises auf die anderweitige Bekanntmachung dieser Satzungen (Art. 24 Abs. 2 KommZG) im Amtsblatt veranlasst und darüber entscheidet, ob die Satzungen in die Stadtrechtssammlung aufgenommen werden.

5. **Dringliche Verordnung**

5.1. Ist der Erlass einer Verordnung dringlich und duldet er keinen Aufschub bis zum Zusammentritt des Stadtrats, so erlässt anstelle des Stadtrats der Oberbürgermeister die Verordnung. Hierfür sind die besonderen Vorschriften der Art. 42 bis 53 LStVG sowie die Nrn. 42.4 und 42.5 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 08. August 1986 (MABl S. 361), geändert durch Bekanntmachung vom 02. Juli 1992 (AllMBl S. 555) zu beachten. Im Übrigen gilt diese Geschäftsanweisung sinngemäß.

- 5.2. Dienststellen, die den Erlass dringlicher Verordnungen für angezeigt halten, setzen sich unverzüglich mit dem Rechtsamt in Verbindung.

6. **Stadtrechtssammlung**

- 6.1. Satzungen und Verordnungen werden in die Sammlung „Nürnberger Stadtrecht“ aufgenommen, wenn sie selbstständige Bedeutung haben. Die Stadtrechtssammlung ist über das Intranet und das Internet abrufbar und soll dort 14 Tage nach Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung im Amtsblatt auf den neuesten Rechtsstand gebracht sein.
- 6.2. Wird bestehendes Stadtrecht geändert, so veranlasst das Rechtsamt innerhalb der selben Frist die Aufnahme bzw. Einarbeitung der textlichen Änderung in die Stadtrechtssammlung.
- 6.3. Wird geltendes Stadtrecht aufgehoben, so wird es aus der Stadtrechtssammlung ausgeschieden.
- 6.4. Die Führung der Stadtrechtssammlung obliegt dem Rechtsamt.

7. **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung vom 13. Juni 2001 außer Kraft.